

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung des Datenschutzes durch die Bestellung
einer/eines Datenschutzbeauftragten**

**zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten Billerbeck und Olfen
sowie den Gemeinden Ascheberg, Havixbeck, Nottuln, Nordkirchen,
Rosendahl und Senden**

vom 23.02.2018

Auszug aus dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
vom 23.02.2018 (Nr. 8)

**40 Genehmigung einer
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Kommunen Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Nottuln, Nordkirchen, Olfen, Rosendahl und Senden über die Wahrnehmung des Datenschutzes durch die Bestellung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten beim Kreis Coesfeld habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 16. Februar 2018 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-057/2017.0001

Im Auftrag
gez. Nottenkämper

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung des Datenschutzes durch die
Bestellung einer/eines
gemeinsamen Datenschutzbeauftragten
Zwischen dem Kreis Coesfeld,
vertreten durch den Landrat
und
den Städten
Billerbeck und Olfen
sowie
den Gemeinden
Ascheberg, Havixbeck, Nottuln, Nordkirchen, Rosendahl
und Senden
jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin/
den Bürgermeister**

wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landrat des Kreises Coesfeld und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld streben seit Jahren in unterschiedlichen Feldern eine engere Zusammenarbeit zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern an.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die gemeinsame Wahrnehmung des Datenschutzes geregelt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis Coesfeld übernimmt gemeinsam für sich selbst und für die o. g. Städte und Gemeinden die Aufgaben der bzw. des Datenschutzbeauftragten im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG. Der Kreis Coesfeld bestellt hierfür durch den Landrat eine behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. einen behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie eine Vertretung.
- (2) Der Kreis Coesfeld bindet die bzw. den Datenschutzbeauftragte/n in seine Organisation ein. Alle Vertragspartner beteiligen sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten.
- (3) Für die Aufgaben des Datenschutzes wird beim Kreis Coesfeld die erforderliche Planstelle im Stellenplan geführt. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte wird von allen beteiligten Kommunen schriftlich als solche/r bestellt. Sie bzw. er ist in dieser Eigenschaft der Leitung der teilnehmenden Kommunen oder deren allgemeinen Vertretung unmittelbar unterstellt. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist in ihrer bzw. seiner Funktion weisungsfrei.
- (4) Der Kreis Coesfeld stellt für diese Aufgabe Ressourcen im Umfang von einer vollzeitverrechneten Planstelle

bereit. Dieser Stellenumfang umfasst auch die notwendige Abwesenheitsvertretung. Bei der Besetzung der Planstelle achtet der Kreis Coesfeld darauf, dass die bzw. der Datenschutzbeauftragte fachlich und persönlich für die Aufgaben geeignet ist sowie die geforderte Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.

- (5) Die Vertragspartner benennen dem Kreis Coesfeld jeweils eine Person, die als Ansprechperson für die oder den Datenschutzbeauftragte/n in der jeweiligen Behörde fungiert.
- (6) Kreisangehörige Städte und Gemeinden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt einen Bedarf nach einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung erklären, können jederzeit auf einfachen Antrag sowie unter Einhaltung der formalen Erfordernisse (Beschlussfassung durch den Rat) dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Sie können von den Vertragspartnern in jeweils zu erlassenden Dienstanweisungen zum Datenschutz näher konkretisiert werden.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer/seiner gesetzlichen Aufgaben wird die/der Datenschutzbeauftragte i. d. R. auf konkrete Veranlassung tätig (z. B. bei der Beantwortung von Anfragen). Im Rahmen der nach dieser Vereinbarung vom Kreis Coesfeld zur Verfügung zu stellenden personellen Ressourcen können weitergehende Aufgabenstellungen auf dem Gebiet des Datenschutzes, die auf freiwilliger, eigener Initiative der jeweiligen Vertragspartner beruhen, nicht erledigt werden. Zu diesen nicht erfassten Aufgabenstellungen gehören insbesondere das Erstellen von IT-Sicherheitskonzepten und die Schulung von Beschäftigten im Rahmen von Datenschutzseminaren.
- (3) Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, der/dem Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere:
 - (a) Dienst- und Geschäftsanweisungen, die Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten enthalten
 - (b) Berechtigungskonzepte für die im Einsatz befindlichen Programme
 - (c) Unterlagen für die Einführung neuer Verfahren oder Änderung bestehender Verfahren einschließlich der Vorlage behördeninterner Regelungen und Maßnahmen
 - (d) das Verzeichnisseverzeichnis bzw. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
 - (e) notwendige Informationen für die gesetzlichen Beratungs- und Überwachungstätigkeiten
- (4) Auf Grund ihrer/seiner Tätigkeit erhält die bzw. der Datenschutzbeauftragte Einblick in Vorgänge mit vertraulichem Inhalt. Sie bzw. er unterliegt dadurch einer besonderen Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Durchführung von Kontrollen seitens der bzw. des Datenschutzbeauftragten ist von den teilnehmenden Vertragspartnern zu ermöglichen. Soweit ein Vertragspartner einen IT-Sicherheitsbeauftragten bestellt, ist die Zusammenarbeit mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten sicherzustellen.

- (6) Der Arbeitsplatz der bzw. des Datenschutzbeauftragten befindet sich beim Kreis Coesfeld. Eine konkrete Präsenzpflcht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der bzw. dem Datenschutzbeauftragten und den Vertragspartnern.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die dem Kreis Coesfeld aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten werden anteilig von den Vertragspartnern getragen. Grundlage der Kostenberechnung ist der jeweils zum Zeitpunkt der Abrechnung aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt). Folgende Kosten werden dabei angesetzt.
 - a) Jahrespersonalkosten einer Fachkraft der Entgeltgruppe 10 bzw. der Besoldungsgruppe A 11 (je nach Status) für den Bereich Verwaltung
 - b) Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz
 - c) Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10 % der Jahrespersonalkosten
- (2) Als Verteilungsschlüssel dient die Gesamtzahl der vollzeitverrechneten Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die in dem Stellenplan des jeweiligen Vertragspartners gem. § 8 Abs. 1 GemHVO für das abzurechnende Kalenderjahr aufgeführt sind.
- (3) Die Abrechnung durch den Kreis Coesfeld erfolgt zweimal jährlich zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Sollte der Kreis Coesfeld für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung vom jeweiligen Zahlungspflichtigen zu tragen.

§ 4 Haftung

- (1) Für Schäden, die infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch die/den Datenschutzbeauftragte/n entstehen, tritt die Eigenschadensversicherung des jeweiligen Vertragspartners ein. Die bzw. der Mitarbeiter/in des Kreises Coesfeld wird in diesem Fall als für den jeweiligen Vertragspartner handelnde Vertrauensperson angesehen. Gleiches gilt für eventuelle Dritte.
- (2) Alle Vertragspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

§ 5 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2020 möglich.
- (4) Im Falle der Kündigung durch den Kreis endet die Vereinbarung zum Kündigungstermin.
- (5) Im Falle der Kündigung durch eine oder mehrere Städte/Gemeinden wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern fortgesetzt. Der Kreis hat die anderen Vertragspartner unverzüglich über die Kündigung zu informieren. Die Kosten werden nach dem entsprechend angepassten Verteilungsschlüssel gem. § 3 Abs. 2 auf die noch verbleibenden Vertragspartner aufgeteilt.

- (6) Eine Kündigung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 6 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 7 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung führen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

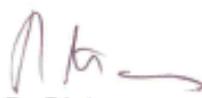
Coesfeld, den 2. Feb. 2018

Kreis Coesfeld



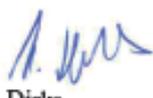
Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Gemeinde Ascheberg



Dr. Risthaus
Bürgermeister

Stadt Billerbeck



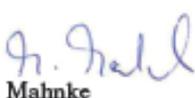
Dirks
Bürgermeisterin

Gemeinde Havixbeck



Gromöller
Bürgermeister

Gemeinde Nottuln



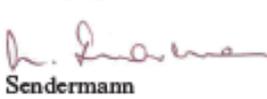
Mahnke
Bürgermeisterin

Gemeinde Nordkirchen



Bergmann
Bürgermeister

Stadt Olfen



Sendermann
Bürgermeister

Gemeinde Rosendahl



Gottheil
Bürgermeister

Gemeinde Senden



Träger
Bürgermeister